

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Missbrauch von Notrufnummern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. über den allgemeinen Ablauf der Bearbeitung von eingehenden Notrufen, jedenfalls unter der Differenzierung nach Art der gewählten Notrufnummer, der Erläuterung der Vorgehensweise bei der Bearbeitung eines Notrufs, der Speicherung der personenbezogenen Daten (Name, Standort, Rufnummer etc.) für den Fall einer Strafverfolgung;
2. bei wie vielen gleichzeitig eingehenden Anrufen eine Notrufnummer für andere Anrufe in der Regel blockiert wird;
3. zu erläutern, wie sie sich nunmehr zu der früheren Einschätzung des Innenministeriums in Drucksache 15/4809 verhält, wonach sich in Baden-Württemberg „kein signifikanter Missbrauch des Notrufes feststellen“ lasse, insbesondere, ob sie diese Einschätzung in der Gegenwart teilt;
4. wie viele Fälle des Missbrauchs von Notrufnummern im Sinne des § 145 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) im vergangenen Jahr 2018 (falls Zahlen dafür nicht vorliegen, bitte die Zahlen für das letzte ausgewertete Jahr vorlegen) in Baden-Württemberg und nach ihrer Kenntnis im Bund polizeilich erfasst wurden, jedenfalls auch unter Differenzierung zwischen den einzelnen Notrufnummern;
5. über die strafrechtliche Verfolgung des Missbrauchs von Notrufnummern, einschließlich der Mitteilung über die rechtskräftigen Verurteilungen wegen § 145 Absatz 1 StGB in Baden-Württemberg;

6. wie hoch sie die Dunkelziffer solcher Fälle im Land schätzt, in denen ein Notruf abgesetzt wird, ohne dass tatsächlich eine Hilfssituation vorlag (also auch von solchen Fällen, in denen die subjektiven Anforderungen des § 145 Absatz 1 StGB nicht erfüllt waren), jedenfalls unter einer ungefähren Schätzung des Anteils solcher Anrufe in absoluten Zahlen und in Relation zur Gesamtzahl der Anrufe;
7. welche Kosten jährlich dadurch entstehen, dass Notrufe zu Unrecht in Anspruch genommen werden, hier insbesondere die Arbeitskosten für die Entgegennahme und die Bearbeitung der Notrufe sowie in Einzelfällen für erfolgte Einsätze (Polizei, Rettungsdienst etc.) bei Notrufen;
8. in welchem Umfang es gelingt, Veranlasser solcher missbräuchlichen Notrufe für die entstandenen Kosten in Regress zu nehmen, jedenfalls unter Nennung des Umfangs der für die Jahre 2017 und 2018 erhobenen Forderungen und der Erläuterung der Gründe, weshalb im Einzelfall hiervon abgesehen wurde;
9. über den Stand der Bemühungen um eine Zusammenlegung der Notrufnummern 112 und des ärztlichen Bereitschaftsdiensts 116 117, wie sie von den gesundheitspolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen von Union und SPD angekündigt wurden („Kosten für Rettungsdienste laufen aus dem Ruder“ in Welt-online vom 25. Februar 2018);
10. welche Maßnahmen zur Reduzierung eines Missbrauchs von Notrufnummern durch die Landesregierung auch tatsächlich erfolgen, insbesondere unter Eingehung auf die theoretisch möglichen Maßnahmen, wie sich in der Antwort zu Frage 4 der Drucksache 15/4809 ergibt, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, etwa Aufklärung im Rahmen von schulischen Erste-Hilfe-Kursen;
11. über den Stand der Entwicklung bei Notruf-Apps.

14. 06. 2019

Dr. Goll, Dr. Rülke, Karrais, Haußmann, Brauer,
Dr. Timm Kern, Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Immer wieder berichten Medien in Bund und Land über eine Zunahme des Missbrauchs von Notrufnummern. Laut „dpa“-Meldung vom 8. Juli 2017, veröffentlicht in der Internetausgabe der „Welt“, handelte es sich bei rund 20 Prozent der pro Jahr beim Polizeipräsidium Potsdam eingehenden 400.000 Anrufe um „keine echten Hilferufe“. Ähnliche Beschwerden sind auch in anderen Teilen des Bundesgebiets bekannt. Demgegenüber vertrat das Innenministerium in der zurückliegenden Legislaturperiode noch die Auffassung, dass ein relevanter Missbrauch der Notrufnummern nicht besteht (Drucksache 15/4809). Mit diesem Antrag soll der gegenwärtige Problemstand evaluiert und überprüft werden, welche Maßnahmen künftig ergriffen werden müssen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Juli 2019 Nr. 3-0141.5/1/607 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. über den allgemeinen Ablauf der Bearbeitung von eingehenden Notrufen, jedenfalls unter der Differenzierung nach Art der gewählten Notrufnummer, der Erläuterung der Vorgehensweise bei der Bearbeitung eines Notrufs, der Speicherung der personenbezogenen Daten (Name, Standort, Rufnummer etc.) für den Fall einer Strafverfolgung;

Zu 1.:

Die nationale Notrufnummer der Polizei (110) wird über eine einheitliche, bei allen Notrufabfragestellen der regionalen Polizeipräsidien standardisiert eingesetzte Leitstellentechnik abgewickelt. Der ganze Prozess wird durch ein leistungsfähiges Einsatzleitsystem (ELS) unterstützt. Dieses eröffnet bei Notrufannahme automatisch einen polizeilichen Einsatz unter Ausweisung der Anrufnummer. Diese wird systemseitig um weitere Daten, die sog. Notrufbegleitdaten (z. B. Adresse, Zellinformationen bei Mobilfunkteilnehmern), ergänzt. Mit Eröffnung eines Einsatzes wird sofort eine Kommunikationsverbindung aufgebaut, deren Verlauf aufgezeichnet wird. Während der Verbindung werden alle für den Sachverhalt relevanten Informationen erfragt und im ELS dokumentiert. Der Disponent erhält systemseitig ergänzende grafische Informationen zum Einsatzort und ggfs. weitere relevante Informationen (z. B. Hinweis auf eine nahegelegene Schule).

Das ELS ermöglicht den Beschäftigten in den Notrufabfragestellen, über Kurzwahlen weitere Funktionen/Informationen aufzurufen oder den Notruf z. B. an eine nichtpolizeiliche Leitstelle zu vermitteln, und teilt dem Disponenten automatisch mit, welche Streifenwagenbesatzung sich am nächsten zum Einsatzort befindet. Zusätzlich erhält er einen sofortigen Überblick über alle einsatzbereiten Kräfte im Zuständigkeitsbereich.

Die darauffolgende polizeiliche Intervention wird nach dem Prinzip der „zentralen Einsatzführung“ durch den Disponenten in der Leitstelle verfolgt und dokumentiert. Alle bei der Notrufannahme und -bearbeitung angefallenen Daten (z. B. Name, Vorname, beteiligte Personen, Sachverhalte, Fahrzeuge) werden im Folgenden für 180 Tage im ELS gespeichert. Danach werden diese Daten vollständig gelöscht bis auf statistische Einsatzdaten (z. B. Einsatzart, Uhrzeit, Einsatzort).

Die bei der europaweiten Notrufnummer 112 eingehenden Anrufe werden ähnlich der beschriebenen Vorgehensweise bei der Polizei in den integrierten Leitstellen anhand einer festgelegten Notrufabfragesystematik in Einsatzleitrechnersystemen abgearbeitet. Dabei werden Daten zum Einsatzort, der Rückrufnummer des Hilfesuchenden und der Notfallart abgefragt. Abhängig von Art und Ort des Einsatzes erstellt das System automatisiert Alarmierungsvorschläge und stellt ergänzende Informationen (beispielsweise Verhaltenshinweise für Anrufende oder Objektinformationen für Einsatzkräfte) zur Verfügung. Für die Leitstellendisponenten ist aufgrund der vorgegebenen Struktur schnell erkennbar, ob ein wirklicher Notruf vorliegt. Hat ein Hilfesuchender die falsche Nummer ausgewählt, so wird er an die richtige Nummer verwiesen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Notrufnummer 112 nicht unnötig lange blockiert wird. Bei der Notrufnummer 112 dürfen alle Gespräche auf Grundlage des § 35 des Feuerwehrgesetzes für die Dauer von sechs Monaten aufgezeichnet werden. Im Falle eines Strafverfolgungsverfahrens werden die Daten an die Polizei weitergegeben.

2. bei wie vielen gleichzeitig eingehenden Anrufen eine Notrufnummer für andere Anrufe in der Regel blockiert wird;

Zu 2.:

Die nationale Notrufnummer der Polizei (110) verfügt über ausreichende Leitungskapazitäten, die die Anzahl der vorhandenen Arbeitsplätze regelmäßig deutlich übersteigt. Im polizeilichen Bereich können bei Großschadensereignissen mit einer Vielzahl von eingehenden Anrufen kurzfristig dienstfreie Leitstellendisponenten zur Verstärkung hinzugezogen werden. Einen limitierenden Faktor bei der Notrufbearbeitung stellt neben der Anzahl freier Leitungen auch die Anzahl freier Notrufannahmepunkte dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es trotz freier Leitungen bei Belastungsspitzen in den jeweiligen Notrufabfragestellen des Landes zu Wartezeiten bei der Notrufannahme kommen kann. Die Notrufabfragestellen der regionalen Polizeipräsidien sind in Leitungsanzahl und Arbeitsplatzanzahl nicht identisch ausgestaltet, sondern orientieren sich am Zuständigkeitsbereich und dem dort zu erwartenden Notruffaufkommen.

Die Anzahl der Notrufleitungen für die Notrufnummer 112 ist in den Integrierten Leitstellen nach dortigem Bedarf unterschiedlich. Engpässe aus technischer Sicht sind nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben, wie zum Beispiel bei Unwetterlagen mit einer Vielzahl an Notrufen. Bei solchen Großschadensereignissen mit einer Vielzahl von eingehenden Anrufen können kurzfristig dienstfreie Leitstellendisponenten zur Verstärkung hinzugezogen werden. Sind dennoch alle Leitungen belegt kommt der Anrufer in eine Warteschleife oder die Leitung ist blockiert. Die Leitstellendisponenten haben in Ausnahmefällen, wenn kein wirklicher Notfall vorliegt, auch die Möglichkeit das Gespräch sofort zu beenden, um damit die Notrufleitung für wirkliche Notfälle frei zu halten.

3. zu erläutern, wie sie sich nunmehr zu der früheren Einschätzung des Innenministeriums in Drucksache 15/4809 verhält, wonach sich in Baden-Württemberg „kein signifikanter Missbrauch des Notrufes feststellen“ lasse, insbesondere, ob sie diese Einschätzung in der Gegenwart teilt;

Zu 3.:

Ein strafbarer Missbrauch von Notrufen gemäß § 145 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) liegt nur bei absichtlichem oder wissentlichem Handeln des Anrufers vor. Unter diesem Gesichtspunkt liegen keine Hinweise für einen signifikanten Missbrauch der Notrufnummern vor. Probleme bereitet eher, dass der Notruf aufgrund der sinkenden Selbsthilfefähigkeit sowie einer wachsenden Verunsicherung bei der Einschätzung von Gesundheitszuständen durch Teile der Bevölkerung falsch genutzt wird.

4. wie viele Fälle des Missbrauchs von Notrufnummern im Sinne des § 145 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) im vergangenen Jahr 2018 (falls Zahlen dafür nicht vorliegen, bitte die Zahlen für das letzte ausgewertete Jahr vorlegen) in Baden-Württemberg und nach ihrer Kenntnis im Bund polizeilich erfasst wurden, jedenfalls auch unter Differenzierung zwischen den einzelnen Notrufnummern;

Zu 4.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist grundsätzlich als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die Fallzahlen des Missbrauchs von Notrufen gemäß § 145 Absatz 1 StGB haben sich wie folgt entwickelt. Eine Differenzierung zwischen den Notrufnummern findet in der PKS nicht statt.

Anzahl der Fälle	2017	2018
Missbrauch von Notrufen gemäß § 145 Absatz 1 StGB	689	673

Auskünfte zu entsprechenden Fallzahlen des Bundes obliegen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

5. über die strafrechtliche Verfolgung des Missbrauchs von Notrufnummern, einschließlich der Mitteilung über die rechtskräftigen Verurteilungen wegen § 145 Absatz 1 StGB in Baden-Württemberg;

Zu 5.:

Im Jahr 2017 erfolgten in Baden-Württemberg 82 rechtskräftige Verurteilungen wegen eines Missbrauchs von Notrufen gemäß § 145 Absatz 1 des Strafgesetzbuches. Die Statistik für das Jahr 2018 liegt noch nicht vor.

6. wie hoch sie die Dunkelziffer solcher Fälle im Land schätzt, in denen ein Notruf abgesetzt wird, ohne dass tatsächlich eine Hilfssituation vorlag (also auch von solchen Fällen, in denen die subjektiven Anforderungen des § 145 Absatz 1 StGB nicht erfüllt waren), jedenfalls unter einer ungefähren Schätzung des Anteils solcher Anrufe in absoluten Zahlen und in Relation zur Gesamtzahl der Anrufe;

Zu 6.:

Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt gibt es eingehende Anrufe, die keinen Notfall darstellen. Hinzu kommen versehentliche Anrufe zum Beispiel durch Anwählen der Notrufnummer bei aktivierter Tastensperre eines Mobiltelefons.

Bei der Polizei Baden-Württemberg sind bis zu 3 Mio. Notrufe in einem Kalenderjahr zu verzeichnen, eine detaillierte Erhebung von Fällen ohne eine tatsächliche Hilfssituation erfolgt nicht.

Belastbare Aussagen oder Schätzungen dieser Anrufe sind auch den Integrierten Leitstellen (112) nicht möglich.

7. welche Kosten jährlich dadurch entstehen, dass Notrufe zu Unrecht in Anspruch genommen werden, hier insbesondere die Arbeitskosten für die Entgegennahme und die Bearbeitung der Notrufe sowie in Einzelfällen für erfolgte Einsätze (Polizei, Rettungsdienst etc.) bei Notrufen;

Zu 7.:

Im polizeilichen Bereich erfolgt in den Führungs- und Lagezentren der regionalen Polizeipräsidien keine statistische Erhebung über die Anzahl und Bearbeitungsdauer von zu Unrecht in Anspruch genommenen Notrufen. Die entstandenen Kosten können daher nicht beziffert werden.

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, kann im Bereich der Notrufnummer 112 oft bereits vom Leitstellendisponenten erkannt werden, dass kein Notfall vorliegt. In diesem Fall entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Integrierte Leitstelle ohnehin betrieben werden muss. Im Übrigen obliegt die Abrechnung der Einsätze den Hilfsorganisationen (rettungsdienstlich) und den Gemeinden (feuerwehrtechnisch). Der Landesregierung liegen daher keine Zahlen vor.

8. in welchem Umfang es gelingt, Veranlasser solcher missbräuchlichen Notrufe für die entstandenen Kosten in Regress zu nehmen, jedenfalls unter Nennung des Umfangs der für die Jahre 2017 und 2018 erhobenen Forderungen und der Erläuterung der Gründe, weshalb im Einzelfall hiervon abgesehen wurde;

Zu 8.:

Im polizeilichen Bereich sind Rechtsgrundlagen für eine Gebührenerhebung §§ 1, 4, 5 des Landesgebührengesetzes i. V. m. Nr. 15.8.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung Innenministerium. Hierbei ist zu beachten, dass in diesem Bereich Gebühren nicht nur bei der missbräuchlichen Nutzung von Notrufen erhoben werden, sondern sämtliche Einsätze von Polizeikräften bei unberechtigtem Anfordern sowie bei vorgetäuschten Gefahrenlagen und vorgetäuschten Straftaten erfasst sind. Eine detailgenaue Begrenzung auf die missbräuchliche Nutzung von Notrufen ist dabei nicht möglich.

Für den Bereich der Notrufnummer 112 obliegt die Durchsetzung des Kostenersatzes den Hilfsorganisationen oder den Gemeinden. Der Landesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

9. über den Stand der Bemühungen um eine Zusammenlegung der Notrufnummern 112 und des ärztlichen Bereitschaftsdiensts 116 117, wie sie von den gesundheitspolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen von Union und SPD angekündigt wurden („Kosten für Rettungsdienste laufen aus dem Ruder“ in Welt-online vom 25. Februar 2018);

Zu 9.:

Im Dezember 2018 hat das Bundesministerium für Gesundheit Eckpunkte zur Reform der Notfallversorgung vorgestellt, nach welchen zur Verbesserung der Patientensteuerung gemeinsame Notfallleitstellen gebildet werden sollen, die über die Rufnummern 112 und 116 117 erreichbar sind. Diesem Eckpunktepapier zufolge sollen die Patientinnen und Patienten auf der Grundlage einer qualifizierten Ersteinschätzung/Triage in die richtige Versorgungsebene vermittelt werden (Rettungsdienst, ein integriertes Notfallzentrum oder – während der Sprechstundenzeiten – eine vertragsärztliche Praxis). Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Zusammenhang anderer gesundheitspolitischer Vorhaben angekündigt, dass es im Laufe des Jahres – voraussichtlich im Sommer 2019 – einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Reform der Notfallversorgung vorlegen und das Gesetzgebungsverfahren einleiten will. Der Landesregierung liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: 15. Juli 2019) kein solcher Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit bzw. Gesetzentwurf der Bundesregierung vor.

Im Übrigen weist die Landesregierung darauf hin, dass in Baden-Württemberg die Anrufe über die Rufnummer 116 117 für den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst bereits heute von den Integrierten Leitstellen im Land entgegengenommen werden, insbesondere erfolgt dort auch die Disposition der 180.000 Hausbesuche. Im Rahmen der Entgegennahme des jeweiligen Anrufs erfolgt daher eine Ermittlung (Triage) der für die Dispositionsentscheidung erforderlichen Informationen und deren Verifizierung, um eine Fehlsteuerung der Patientinnen und Patienten und damit eine Fehlinanspruchnahme von Rettungsdienst und Krankenhausambulanzen zu verhindern. Im Zuge der Triage durch die Leitstelle wird eine Vermittlung in die weiteren Versorgungsstrukturen vorgenommen, die da wären:

- Vermittlung zum kassenärztlichen Bereitschaftsdienst,
- Krankentransport oder
- Notfallrettung (Rettungsdienst).

Im Rahmen der vom Antragsteller zitierten Ankündigung der gesundheitspolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen der Union und SPD über eine „Zusammenlegung der Notrufnummern 112 und des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116 117“ sind die neuen Vorgaben zum Ausbau der bisherigen Terminalsstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117 zu einer täglich 24 Stunden telefonisch und auch online er-

reichbaren Terminservicestelle zu beachten. Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz vom 6. Mai 2019 (BGBl. I, S. 646) wurde festgelegt, dass die neuen Terminservicestellen über die bisherige Terminvermittlung zu Fachärzten und Psychotherapeuten in Zukunft folgende Leistungen erbringen (§ 75 Absatz 1 a des Sozialgesetzbuchs V):

- Vermittlung von Terminen bei Haus- und Kinderärzten,
- Vermittlung einer unmittelbaren ärztlichen Versorgung in Akutfällen in einer geöffneten Arztpraxis, in einer Portal- oder Bereitschaftsdienstpraxis oder in einer Notfallambulanz,
- Unterstützung der gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten bei der Suche nach einer haus- oder kinderärztlichen Versorgung, die sie dauerhaft versorgen kann.

Insoweit ist der in Aussicht gestellte Gesetzentwurf der Bundesregierung abzuwägen und entsprechend dahingehend zu bewerten, wie eine Zusammenlegung der Rufnummern 112 und 116 117 vor dem Hintergrund der seit kurzem geltenden Rechtslage des Sozialgesetzbuchs V zu den Terminservicestellen umgesetzt werden kann. Der Bundesgesetzgeber eröffnet jedenfalls nach der geltenden, neuen Rechtslage für die Umsetzung der obenstehenden Vorgaben durch die Terminservicestellen sowohl die Kooperation der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen als auch mit den Leitstellen der Länder.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg unternimmt alle Anstrengungen, um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden und die Terminservicestelle soweit aufzurüsten, dass sie fristgerecht ab 2020 die erweiterten Aufgaben erledigen kann. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auch geprüft, inwieweit eine räumliche, personelle und technische Verflechtung der Terminservicestelle mit den integrierten Leitstellen zukünftig möglich sein wird.

10. welche Maßnahmen zur Reduzierung eines Missbrauchs von Notrufnummern durch die Landesregierung auch tatsächlich erfolgen, insbesondere unter Eingehung auf die theoretisch möglichen Maßnahmen, wie sich in der Antwort zu Frage 4 der Drucksache 15/4809 ergibt, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, etwa Aufklärung im Rahmen von schulischen Erste-Hilfe-Kursen;

Zu 10.:

Wie bei der Notrufnummer 112 erfolgt auch die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen im Bereitschaftsdienst nicht immer sachgerecht. Bundesweite Zahlen lassen vermuten, dass etwa ein Drittel der Patientinnen und Patienten in den Notfallpraxen bzw. bei Hausbesuchsanforderungen keine dringlich zu behandelnden Krankheitsbilder aufweisen. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise in den Fachkreisen die Einrichtung einer Notfallgebühr diskutiert.

In einem ersten Schritt sollte zunächst die Information und persönliche Kompetenz der Bevölkerung in Fragen der medizinischen Versorgung verbessert werden. Eine entsprechende Informationskampagne – auch zum zukünftigen Leistungsspektrum der Terminservicestelle und zur Abgrenzung von Maßnahmen der Notfallrettung – einschließlich der Kommunikation der entsprechenden Notrufnummern trägt zur Vermeidung einer Fehlinanspruchnahme bei. So hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung im vergangenen Jahr den Internetauftritt der Rufnummer 116 117 überarbeitet und entsprechend beworben (<https://www.116117.de/html/de/>). Auch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg hat auf ihren Internetseiten ein umfassendes Informationsangebot für die Bürgerinnen und Bürger geschaltet, welches über wenige „Klicks“ erreichbar ist (<https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/116-117/>).

Eine der wichtigsten Sensibilisierungen der Bevölkerung findet nach wie vor in der Erste-Hilfe-Ausbildung statt, die regelmäßig im Schulunterricht durchgeführt wird. Damit werden laut Hilfsorganisationen die besten Erfahrungen gemacht, um die Bevölkerung über die richtige Anwendung der Notrufnummer aufzuklären.

Da kein signifikanter Missbrauch des Notrufes festzustellen ist, vgl. Antwort zu Frage 3, hat die Landesregierung aktuell keine weiteren Initiativen gestartet.

11. über den Stand der Entwicklung bei Notruf-Apps.

Zu 11.:

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, für Menschen mit einer Hör-/Sprachschädigung einen Zugang zu Notrufdiensten sicherzustellen, der dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist.

Es gibt derzeit verschiedene Anbieter von Notruf-Apps. Der Leistungsumfang unterscheidet sich jedoch zum Teil deutlich.

Daher soll deutschlandweit eine einheitliche Notruf-App eingeführt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat hierfür gemeinsam mit Experten-Gremien ein technisches Konzept entwickelt, das die wesentlichen Anforderungen an eine funktionale Notruf-App beschreibt. Unter anderem ist dabei die direkte Zuleitung zur örtlich zuständigen Leitstelle auf Grundlage der Standorterkennung und die Dialogfähigkeit über eine Chat-Funktion von großer Bedeutung. Außerdem soll über eine erforderliche Registrierung der App-Nutzer ein Missbrauch verhindert werden. In einer Machbarkeitsstudie wurde das Konzept praktisch erprobt.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wird derzeit eine Ländervereinbarung für die Regelung der Beschaffung und des Betriebs eines einheitlichen Notruf-App-Systems durch alle Länder sowie ein Leistungsverzeichnis für die vergaberechtlich erforderliche Ausschreibung des Systems vorbereitet, um eine zeitnahe Einführung der einheitlichen App zu ermöglichen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär